



AVE-Spezial vom 28. November 2012

Zentralisierte Zollabfertigung bei der Einfuhr

Auch nach dem Vorschlag für den neuen Unions-Zollkodex können die Zollbehörden einer Person die Abgabe der Zollanmeldung bei der für sie zuständigen Zollstelle für Waren bewilligen, die bei einer anderen Zollstelle gestellt werden. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass es sich bei dem Antragsteller um einen Authorized Economic Operator handelt.

Dieses Thema war Gegenstand einer kürzlichen Besprechung im Bundesfinanzministerium, in deren Verlauf die Grundzüge der zentralisierten Zollabfertigung dargestellt und diskutiert wurden, wobei wir uns im Folgenden auf die Einfuhr beschränken. Die herkömmliche vereinfachte Abfertigung stellt sich im Grundsatz wie folgt dar:

- Gestellung bei der Abfertigungszollstelle
- Abgabe der vereinfachten Zollanmeldung oder Anschreibungsmitteilung bei der Abfertigungszollstelle
- Annahme der Zollanmeldung und Überlassung der Waren durch die Abfertigungszollstelle
- Abrechnung des Kalendermonats auf Basis der ergänzenden Zollanmeldung und Festsetzung der Einfuhrabgaben durch die Abrechnungszollstelle

Bei der zentralisierten Zollabfertigung spielen sich diese Vorgänge wie folgt ab:

- Gestellung bei der Eingangszollstelle (analog zur Abfertigungszollstelle der herkömmlichen vereinfachten Anmeldeverfahren oder Anschreibeverfahren)
- Abgabe der Zollanmeldung bei der Einfuhrzollstelle (analog zur Abrechnungszollstelle)
- Mitteilung der Einfuhrzollstelle an die Eingangszollstelle (Verzahnung mit Gestellungsvorgang, beabsichtigte Entscheidungen, Kontrollersuchung)
- Mitteilung der Eingangszollstelle an die Einfuhrzollstelle (Kontrollergebnisse, Bewilligung der Überlassung)



AVE-Spezial vom 28. November 2012

Die zentralisierte Zollabfertigung gestattet es dem Anmelder, seine Zollanmeldung stets bei einer Zollstelle in einem beliebigen Mitgliedstaat abzugeben unabhängig von der Zollstelle und dem Mitgliedstaat, in dem die Waren zur Überführung in den freien Verkehr gestellt werden. Die zentralisierte Zollabfertigung kommt deshalb vor allem für Mitgliedsunternehmen in Betracht, die in diversen Mitgliedstaaten tätig sind. In diesem Fall stehen einer Einfuhrzollstelle mehrere Eingangszollstellen gegenüber.

Würde auf die Einfuhrwaren lediglich Zoll erhoben, ergäben sich aus der zentralisierten Abfertigung durchaus Vorteile. Da zusätzlich jedoch Einfuhrumsatzsteuer (und ggfs. noch eine besondere Verbrauchsteuer) erhoben wird, muss eine fiktive innergemeinschaftliche Lieferung angenommen werden, um die Umsatzsteuer dem Mitgliedstaat zukommen zu lassen, in dem die Ware in den Wirtschaftskreislauf gelangt. Hierfür gibt es jedoch noch keine gesetzliche Regelung.

Vor diesem Hintergrund würde uns interssieren, ob die zentralisierte Zollabwicklung für Ihr Unternehmen grundsätzlich in Frage kommen könnte und welche Vorteile Sie sich hieraus erhoffen. Für eine gelegentliche Rückmeldung wären wir Ihnen deshalb dankbar.

Stefan Wengler			